

**Konzept zur Umsetzung der
Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung
von Männern und Frauen im Rahmen der
Umsetzung des Operationellen Programmes
des Freistaates Thüringen für den Einsatz des
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
in der Förderperiode 2014 – 2020
(OP Thüringen EFRE 2014-2020)**

Stand der Fassung: 27.04.2017

Erstfassung vom: 22.02.2016

1. Allgemeines

1.1 Ziel

Gemäß Art.7 der VO (EU) 1303/2013 ist sicherzustellen, dass während der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Strukturfondsförderung die Gleichstellung von Männern und Frauen berücksichtigt wird und gegen jede Form der Diskriminierung die erforderlichen Maßnahmen seitens des Mitgliedsstaats getroffen werden.

1.2 Termini

Nichtdiskriminierung bedeutet, jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Behinderung, Alter oder aufgrund einer sexuellen Orientierung zu untersagen. Die Nichtdiskriminierung ist primärrechtlich in Artikel 2 und 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und in Artikel 10 und Artikel 19 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Im Sekundärrecht hat die EU zwei Antidiskriminierungsrichtlinien (2000/43/EG und 2000/78/EG) erlassen, die von den Mitgliedsstaaten bis 2003 in nationales Recht umzuwandeln waren und in Deutschland im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzt worden sind.

Die **Gleichstellung zwischen Männern und Frauen** ist in Art. 2 und 3 EUV und in Art. 8 AEUV primärrechtlich festgelegt. Bei der Umsetzung der Gleichberechtigung kommt dem Begriff des Gender Mainstreaming eine zentrale Rolle zu. Gender Mainstreaming bedeutet, dass die Gleichstellung von Mann und Frau auf allen Ebenen der politischen Gestaltung und Entscheidungsprozesse Berücksichtigung findet.¹ Eines der Hauptziele der Gleichstellung im Wirtschaftssektor ist vor allem die gleiche Bezahlung beider Geschlechter bei gleicher Tätigkeit.

Der Begriff der **Chancengleichheit** bedeutet gleiche Chancen für alle Menschen und ohne Diskriminierung. Es umfasst sowohl die Gleichberechtigung als auch die Antidiskriminierung, denn nur diese beiden Pfeiler können gemeinsam die Chancengleichheit aller Menschen gewährleisten. Sowohl die Europäische Kommission als auch der Europäische Gerichtshof verwenden den Begriff der Chancengleichheit in diesem Sinne.²

1.3 Umsetzung auf der Ebene der Partnerschaftsvereinbarung

Auf der Ebene der Partnerschaftsvereinbarung des Bundes, welche die nationale Gesamtstrategie für Deutschland bezüglich der EU-Strukturfondsförderung beschreibt, werden, was die Gleichstellung von Männern und Frauen betrifft, folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und Männern
- Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit und Förderung der existenzsichernden Beschäftigung von Frauen
- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt und Abbau der horizontalen und vertikalen Geschlechtersegregation
- Stärkung des Unternehmertums und der Existenzgründung von Frauen
- Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation

¹ Vgl. Definition des Europarates 1998.

² Vgl. <http://www.genderkompetenz.info/genderkompetenz-2003-2010/w/files/gkompzpdf/chancengleichheit.pdf>, 12.02.16

- Schaffung qualitativ hochwertiger gleichstellungsrelevanter Dienstleistungs- und Infrastrukturangebote

Des Weiteren wird beim Einsatz der und der Fonds das Ziel verfolgt, bei jeder einzelnen Maßnahme Chancengleichheit zu gewährleisten und jegliche Form der Diskriminierung zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere:

- gezielte Beachtung der Bedürfnisse von Älteren ; Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund
- Barrierefreiheit bei Bauvorhaben und sonstigen Infrastrukturmaßnahmen zu gewährleisten

1.4 Implementierung auf der Ebene des OP Thüringen EFRE 2014-2020

EFRE richtet sich nicht primär an Menschen, sondern setzt bei Wirtschaftsgütern an und richtet sich daher an alle Begünstigten gleichermaßen. Deshalb kann der EFRE nur eine indirekte Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bewirken. Im OP Thüringen EFRE 2014-2020 sind Chancengleichheit und Antidiskriminierung deshalb als horizontale Prinzipien verankert. Das bedeutet, dass sie als Querschnittsziele bereichsübergreifend angewendet werden.

Im EFRE sollen, wie in allen anderen europäischen Fonds auch, sämtliche Maßnahmen ergriffen werden, um eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu vermeiden. Deshalb wurden bereits bei der Erarbeitung des OP Thüringen das für Gleichstellungspolitik zuständige Ministerium der Thüringer Landesregierung (jetzt TMASGFF) und die Sozialpartner beteiligt um ihre Vorschläge in das OP Thüringen EFRE 2014-2020 miteinfließen lassen zu können. Des Weiteren wurde der Gleichstellungsbeauftragte der Landesregierung an der Programmplanung beteiligt. Darüber hinaus gibt es in dieser Förderperiode eine AG Chancengleichheit, welche auch an der Programmplanung und –umsetzung beteiligt ist, um die Berücksichtigung dieses Querschnittsziels zu gewährleisten und die in die Programmumsetzung eingebundenen Mitarbeiter für dieses Querschnittsziel zu sensibilisieren. Außerdem wird in der aktuellen Förderperiode eine paritätische Besetzung des Begleitausschusses angestrebt um dem Gleichheitsgrundsatz gerecht zu werden.

In der Ex-Ante-Evaluierung OP Thüringen EFRE 2014-2020 wurde festgestellt, dass vor allem in den Prioritätsachsen 1, 2 und 5 die Förderung der Chancengleichheit erfolgen wird. In diesen Schwerpunkten liegt der Fokus vor allem auf der Sicherstellung der Barrierefreiheit. Eine Gesamtübersicht über die Berücksichtigung der Chancengleichheit in den dafür geeigneten Indikatoren des OP befindet sich im Anhang.

Inwieweit der EFRE in Thüringen zur Umsetzung der Chancengleichheit beiträgt, wird im Rahmen des Fortschrittsberichts im Jahr 2017 evaluiert. Die Erstellung dieses Berichts ist in Art. 111 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der VO (EU) 1303/2013 verbindlich festgelegt und soll die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms dokumentieren. Dabei geht es im Bereich dieses Querschnittsziels vor allem um die Bewertung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen. Die Überprüfung der Umsetzung der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung in den einzelnen Prioritätsachsen in der Förderperiode 2014-2020 erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Innerhalb

der Prioritätsachse 2 werden die neu geschaffenen Arbeitsplätze sowie die Existenzgründer nach Geschlecht bei der Thüringer Aufbaubank erfasst und können auch im EFRE-Data abgerufen werden.

Darüber hinaus ist dieses Querschnittsziel bereits Gegenstand einiger Rechtsgrundlagen, die in Thüringen Anwendung finden.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Rechtsgrundlagen:

1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610)

Wie bereits erwähnt worden ist, stellt das AGG die Umsetzung der beiden EU-Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG erlassen, die von den Mitgliedsstaaten bis 2003 in nationales Recht umzuwandeln waren und in Deutschland im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzt worden sind.

2. Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472)

3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S.49)

Durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Baugenehmigungsverfahren wird die Zugänglichkeit von Bauten für Menschen mit Behinderungen bei den Fördervorhaben gewährleistet. Innerhalb der Auswahlkriterien für die aktuelle Förderperiode ist die Barrierefreiheit vor allem in den Prioritätsachsen 1 und 5 berücksichtigt.

2. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Chancengleichheit in der Förderperiode 2014-2020

Geförderte Unternehmen erhalten ein Informationsblatt zum Thema Chancengleichheit und Gleichstellung von Männern und Frauen um für die konkrete Umsetzung dieses Querschnittsziels in KMU sensibilisiert zu werden. Auf der Website des EFRE in Thüringen (www.efre20-thueringen.de) können alle Informationen zum Thema Chancengleichheit in der aktuellen Förderperiode abgerufen werden. Dazu zählen das vorliegende Konzept, das Informationsblatt sowie weiterführende Links zu diesem Thema.

Des Weiteren wird auf Veranstaltungen und Schulungsveranstaltungen der VB EFRE auf die Bedeutung dieses Querschnittsziels hingewiesen.

		Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen	Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit, Abbau der beruflichen horizontalen und vertikalen Geschlechtersegregation	Stärkung des Unternehmergeistes und der Existenzgründung von Frauen	Berücksichtigung der Barrierefreiheit			
PA 1	Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation							
IP 1a	Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung & Innovation (F&I) und der Kapazitäten von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse							
P 1.1	Flächenwerte modernisierter und neu errichteter Forschungsfläche in den Schwerpunktfeldern				X			
CO25	Zahl der Wissenschaftler, die in verbesserten Forschungsinfrastrukturen arbeiten (Vollzeitäquivalent)	X	X					
PA 2	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen							
IP 3a	Förderung des Unternehmergeistes, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen, auch durch Gründerzentren							
CO05	Zahl geförderter neuer Unternehmen			X				
CO08	Beschäftigungszunahme in geförderten Unternehmen (Vollzeitäquivalente)	X	X					
IP 3d	Unterstützung der Fähigkeit von KMU, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen							
CO05	Zahl geförderter neuer Unternehmen			X				
CO08	Beschäftigungszunahme in geförderten Unternehmen (Vollzeitäquivalente)	X	X					
PA 5	Nachhaltige Stadtentwicklung							
IP 9b	Unterstützung der Sanierung sowie wirtschaftlichen und sozialen Belebung benachteiligter Gemeinden in städtischen und ländlichen Gebieten							
CO38	Neu geschaffene oder sanierte Freifläche in städtischen Gebieten				X			
CO39	Neu errichtete oder renovierte öffentliche oder gewerbliche Gebäude in städtischen Gebieten				X			

